

Geschäftsordnung des IT-Planungsrats

Beschluss des IT-Planungsrats

vom

4. August 2010

Geschäftsordnung des IT-Planungsrats

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

- § 1 Mitglieder des IT-Planungsrats; Vorsitz
- § 2 Geschäftsstelle

2. Abschnitt: Sitzungen des IT-Planungsrats

- § 3 Sitzungstermine
- § 4 Allgemeine Sitzungsvorbereitung
- § 5 Anmeldung von Tagesordnungspunkten
- § 6 Sitzungsteilnehmer
- § 7 Sitzungsablauf
- § 8 Umlaufverfahren
- § 9 Entscheidungen des IT-Planungsrats

3. Abschnitt: Zusammenarbeit mit den Fachministerkonferenzen

- § 10 Allgemeine Zusammenarbeit mit den Fachministerkonferenzen
- § 11 Zusammenarbeit bei Entscheidungen des IT-Planungsrats

4. Abschnitt: Finanzplan

- § 12 Beschluss des Finanzplans

5. Abschnitt: Schlussvorschriften

- § 13 Änderungen der Geschäftsordnung
- § 14 Evaluierung und Inkrafttreten

Anhang: Erklärung des IT-Planungsrats zu § 10 der Geschäftsordnung

Geschäftsordnung des IT-Planungsrats

vom 4. August 2010

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Mitglieder des IT-Planungsrats; Vorsitz

- (1) Dem IT-Planungsrat gehören als Mitglieder an:
1. der Beauftragte der Bundesregierung für Informationstechnik als Vertreter des Bundes (§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 IT-Staatsvertrag) sowie
 2. jeweils ein für Informationstechnik zuständiger Vertreter jedes Landes (§ 1 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 IT-Staatsvertrag).
- Jedes Land benennt gegenüber der Geschäftsstelle die Person, die es nach Satz 1 Nr. 2 als seinen Vertreter in den IT-Planungsrat entsendet. Bei der Auswahl der Person ist sicherzustellen, dass sie über die erforderliche Entscheidungskompetenz verfügt, und zu berücksichtigen, dass der IT-Planungsrat die IT-Zusammenarbeit von Bund und Ländern als politisches Steuerungsgremium koordiniert.
- (2) Den Vorsitz im IT-Planungsrat übernehmen im jährlichen Wechsel der Bund und die Länder (§ 1 Absatz 3 IT-Staatsvertrag); unter den Ländern bestimmt sich die Reihenfolge des Vorsitzes nach dem Alphabet. Im Jahr 2010 führt den Vorsitz der Bund.

§ 2

Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des IT-Planungsrats wird beim Bundesministerium des Innern eingerichtet. Bei ihrer Besetzung wird durch Mitwirkung von Bediensteten aus Bund und Ländern der bund-länderübergreifende Charakter des IT-Planungsrats berücksichtigt.
- (2) Die Geschäftsstelle unterliegt der fachlichen Weisung des Vorsitzenden.

2. Abschnitt

Sitzungen des IT-Planungsrats

§ 3

Sitzungstermine

- (1) Der IT-Planungsrat tagt in der Regel viermal, mindestens jedoch zweimal im Jahr.
- (2) Auf Antrag des Bundes oder dreier Länder finden weitere Sitzungen des IT-Planungsrats statt. Der Antrag ist über die Geschäftsstelle an den Vorsitzenden des IT-Planungsrats zu richten.

§ 4

Allgemeine Sitzungsvorbereitung

- (1) Die Geschäftsstelle bereitet die Sitzungen des IT-Planungsrats vor.
- (2) Fünf Wochen vor der Sitzung übermittelt die Geschäftsstelle den Sitzungsteilnehmern (§ 6 Absätze 2 und 3) die Einladung des Vorsitzenden, die fristgerecht angemeldeten Tagesordnungspunkte (§ 5 Absatz 1) und die zur Vorbereitung der Sitzung erforderlichen Unterlagen. Wird ein

Tagesordnungspunkt verspätet angemeldet (§ 5 Absatz 3), reicht die Geschäftsstelle ihn einschließlich der für seine Vorbereitung erforderlichen Unterlagen unverzüglich nach.

§ 5

Anmeldung von Tagesordnungspunkten

- (1) Die Mitglieder des IT-Planungsrats, die drei Vertreter des kommunalen Bereichs, die von den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene entsandt werden, sowie der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit können bei der Geschäftsstelle bis zu einer Ausschlussfrist von sechs Wochen vor Beginn der Sitzung Themen zur Tagesordnung anmelden.
- (2) Die Anmeldung muss enthalten
 1. falls eine Entscheidung (Beschluss oder Empfehlung) des IT-Planungsrats herbeigeführt werden soll, einen ausformulierten Entscheidungsvorschlag sowie eine Begründung, aus der sich alle Umstände ergeben, die für die notwendigen Abstimmungen des Entscheidungsvorschlags im Vorfeld der Sitzung des IT-Planungsrats erforderlich sind; insbesondere ist darzulegen, ob und inwieweit durch die Entscheidung das Recht auf informationelle Selbstbestimmung betroffen sein könnte;
 2. Angaben dazu, ob und inwieweit Fachplanungen von Fachministerkonferenzen betroffen sind;
 3. in Fällen der verspäteten Anmeldung (Absatz 3) eine Begründung der besonderen inhaltlichen oder zeitlichen Dringlichkeit;
 4. falls ein Umlaufbeschluss begehrt wird (§ 8), eine Begründung, warum eine mündliche Erörterung entbehrlich ist.
- (3) Ein nach Ablauf der Ausschlussfrist von sechs Wochen bei der Geschäftsstelle angemeldetes Thema kann abweichend von Absatz 1 Satz 2 in Fällen besonderer inhaltlicher oder zeitlicher Dringlichkeit bereits in der unmittelbar bevorstehenden Sitzung behandelt werden, wenn kein Mitglied des IT-Planungsrats widerspricht. Widerspricht ein Mitglied des IT-Planungsrats der

Behandlung des verspätet angemeldeten Themas, merkt es die Geschäftsstelle für die folgende Sitzung vor.

§ 6

Sitzungsteilnehmer

- (1) Die Sitzungen des IT-Planungsrats sind nicht öffentlich.
- (2) An den Sitzungen nehmen die Mitglieder des IT-Planungsrats (§ 1 Absatz 1) teil. Ist einem Mitglied die persönliche Teilnahme an der Sitzung nicht möglich, ist die Geschäftsstelle hierüber zu informieren und ein Vertreter zu entsenden. §1 Abs. 1 Satz 3 dieser Geschäftsordnung gilt entsprechend. Die dem Vorsitzenden obliegenden Aufgaben werden im Vertretungsfall von dem Mitglied des IT-Planungsrats (§ 1 Absatz 1 Satz 2) wahrgenommen, dessen Land als letztes den Vorsitz geführt hat.
- (3) An den Sitzungen des IT-Planungsrats können außerdem teilnehmen:
 1. drei Vertreter des kommunalen Bereichs, die von den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene entsandt werden;
 2. der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in beratender Funktion (§ 1 Absatz 2 Satz 3 IT-Staatsvertrag);
 3. ein Vertreter aus dem Kreis der Landesdatenschutzbeauftragten, soweit sich aus der Anmeldung zur Tagesordnung ergibt, dass die Länder betreffende datenschutzrelevante Belange erörtert werden sollen;
 4. Vertreter des nach § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 2 IT-NetzG¹ eingesetzten Arbeitsgremiums, sofern einer oder mehrere der angemeldeten Tagesordnungspunkte den Aufgabenbereich betreffen;
 5. weitere Personen, die vom Vorsitzenden zu einem oder mehreren der angemeldeten Tagesordnungspunkte eingeladen werden, insbesondere die Ansprechpartner aus Fachministerkonferenzen, deren Fachplanungen betroffen sind (§ 11 Absatz 1 i.V.m. § 10 Absatz 2 Satz 1).

¹ Gesetz über die Verbindung der informationstechnischen Netze des Bundes und der Länder – Gesetz zur Ausführung von Artikel 91c Absatz 4 des Grundgesetzes – IT-NetzG (siehe Anhang 2).

Im Verhinderungsfall gilt für die in Nr. 1, 2 und 3 benannten Sitzungsteilnehmer Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 7

Sitzungsablauf

- (1) Die Leitung der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende stellt zu Beginn der Sitzung die Entscheidungsfähigkeit des IT-Planungsrats (§ 9 Absatz 1) fest.
- (3) Der Vorsitzende gibt nach jeder Abstimmung das Abstimmungsergebnis bekannt.
- (4) Die Geschäftsstelle fertigt eine Niederschrift über die vom IT-Planungsrat in der Sitzung getroffenen Entscheidungen. Sie übermittelt die Niederschrift spätestens eine Woche nach der Sitzung den gemäß § 4 Absatz 2 eingeladenen Sitzungsteilnehmern.

§ 8

Umlaufverfahren

- (1) Beschlüsse oder Empfehlungen können auch im Umlaufverfahren herbeigeführt werden. Der Vorsitzende veranlasst das Umlaufverfahren auf Antrag eines Mitglieds des IT-Planungsrats; § 5 Absatz 2, § 6, § 7 Absätze 3 und 4, § 11 finden entsprechende Anwendung.
- (2) Ein Umlaufverfahren soll die Dauer von vier Wochen nicht unterschreiten.
- (3) Meldet ein Mitglied des IT-Planungsrats während eines laufenden Umlaufverfahrens bei der Geschäftsstelle mündlichen Erörterungsbedarf an, beendet die Geschäftsstelle das Umlaufverfahren und setzt den Beratungspunkt auf die Tagesordnung der unmittelbar folgenden Sitzung des IT-Planungsrats. § 5 Absätze 1 und 3 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Anmeldung des Tagesordnungspunkts als an dem Tag erfolgt gilt, an dem die Einleitung des Umlaufverfahrens bei der Geschäftsstelle beantragt wurde.

§ 9

Entscheidungen des IT-Planungsrats

- (1) Der IT-Planungsrat ist entscheidungsfähig, wenn der Bund und mindestens elf Länder durch ihr jeweiliges Mitglied oder einen Vertreter (§ 6 Absatz 2) an der Sitzung teilnehmen. In Umlaufverfahren (§ 8) ist der IT-Planungsrat entscheidungsfähig, wenn alle seine Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt werden.
- (2) Auf Beschlussfassungen über IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards findet § 3 des IT-Staatsvertrages Anwendung. Auf Beschlussfassungen über das Verbindungsnetz findet § 4 Absatz 3 IT-NetzG Anwendung. Alle übrigen Beschlüsse kommen entweder einstimmig zustande oder entfalten, sofern dies im Beschluss vorgesehen ist, Bindungswirkung nur im Zuständigkeitsbereich der von den zustimmenden Mitgliedern vertretenen Gebietskörperschaften.
- (3) Empfehlungen für die öffentliche Verwaltung kann der IT-Planungsrat mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aussprechen (§ 1 Absatz 7 Satz 2 IT-Staatsvertrag). In Umlaufverfahren (§ 8) gelten alle Mitglieder als anwesend.
- (4) Die Geschäftsstelle veranlasst die Veröffentlichung der Entscheidungen im elektronischen Bundesanzeiger, soweit in der Entscheidung keine abweichende Regelung getroffen ist.

3. Abschnitt

Zusammenarbeit mit den Fachministerkonferenzen

§ 10

Allgemeine Zusammenarbeit mit den Fachministerkonferenzen

- (1) Der IT-Planungsrat und seine Einrichtungen arbeiten mit den Fachministerkonferenzen zusammen, soweit deren Fachplanungen betroffen sind.

- (2) Jede Fachministerkonferenz kann einen festen Ansprechpartner für den IT-Planungsrat benennen; der Ansprechpartner soll für sämtliche Gegenstände der Zusammenarbeit sprechfähig sein. Auch der IT-Planungsrat kann eines seiner Mitglieder als Berichterstatter für eine Fachministerkonferenz bestellen.

§ 11

Zusammenarbeit bei Entscheidungen des IT-Planungsrats

- (1) Soll auf einer Sitzung des IT-Planungsrats eine Entscheidung herbeigeführt werden, die die Fachplanungen einer Fachministerkonferenz betrifft, kann der Vorsitzende den Ansprechpartner der Fachministerkonferenz zur Sitzung einladen.
- (2) Der nach § 10 Absatz 2 Satz 2 bestellte Berichterstatter vertritt in der Sitzung die Belange der Fachministerkonferenz, soweit dies nicht bereits durch den von dort benannten Ansprechpartner erfolgt. In seinem Abstimmungsverhalten bleibt der Berichterstatter frei.

4. Abschnitt

Finanzplan

§ 12

Beschluss des Finanzplans

Der IT-Planungsrat beschließt bis spätestens 31. Januar eines Jahres den Entwurf des Finanzplans des Folgejahres. Bis spätestens 31. Oktober beschließt er den Finanzplan des Folgejahres; die Umsetzung steht unter dem jeweiligen Vorbehalt der haushaltsrechtlichen Ermächtigung des Bundes und der Länder.

5. Abschnitt

Schlussvorschriften

§ 13

Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung kann der IT-Planungsrat durch einstimmigen Beschluss vornehmen.

§ 14

Evaluierung und Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung wird spätestens im Rahmen der Evaluierung der Gremienstrukturen des IT-Planungsrats einer Prüfung unterzogen.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach Beschlussfassung in Kraft.

Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit und Lesbarkeit ist auf die Verwendung von Paarformen verzichtet worden. Stattdessen ist die grammatisch maskuline Form verallgemeinernd verwendet worden (generisches Maskulinum). Diese Bezeichnungsform umfasst selbstverständlich gleichermaßen weibliche und männliche Personen.

**Erklärung des IT-Planungsrats
zu § 10 der Geschäftsordnung**

1. E-Justice und E-Government haben sich in den vergangenen Jahren in enger Kooperation positiv entwickelt. Es ist Ziel des IT-Planungsrats, diese Zusammenarbeit und gemeinsame Entwicklung fortzusetzen und bei der Steuerung des E-Government mit den von Bund und Ländern eingerichteten E-Justice-Gremien und –Verantwortlichen eng zusammen zu arbeiten.

2. Soweit Gegenstände des IT-Planungsrats den Einsatz der Informationstechnik in der Justiz betreffen, sind die aus den verfassungs- und einfachrechtlich garantierten Positionen der unabhängigen Rechtspflegeorgane resultierenden Besonderheiten zu beachten. Die richterliche Unabhängigkeit ist zu wahren.

3. Im Rahmen der Beteiligung der Justizministerkonferenz durch den IT-Planungsrat wird die Einhaltung der in Ziffer 2 genannten Grundsätze geprüft. Die Beteiligung erfolgt vor dem Abschluss der in Bund und Ländern notwendigen Abstimmungen des vorgesehenen Beschlusses.